



Hinweise zu Gebühren in Patentsachen

Dienststelle München	Anschrift	Telefon	Telefax
Dienststelle Jena	Zentrale Postanschrift:	Zentraler Kundenservice:	Zentrale Telefaxnummer:
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin	80297 München	+49 89 2195-1000	+49 89 2195-2221
Zahlungsempfänger:	Bundeskasse/DPMA		
	IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700		
Anschrift der Bank:	Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München		Internet:
			https://www.dpma.de

Inhaltsverzeichnis

1. Erteilungsverfahren	3
2. Hinweis zur Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung	3
3. Beispiele zur Berechnung der Anmeldegebühr (§ 34 PatG) nach den Gebührennummern 311 000 bis 311 160	4
a) Elektronische nationale Patentanmeldung	4
b) Nationale Patentanmeldung in Papierform	4
c) Einleitung der nationalen Phase einer PCT-Anmeldung.....	4
Wichtiger Hinweis:.....	4

Nach dem [Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts \(PatKostG\) \(Vordruck A 9514\)](#) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656; BIPMZ 2002, 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074; BIPMZ 2021, 330), gelten in Patentsachen folgende Gebührensätze:

	Gebühren- nummer	Gebühr in Euro
1. Erteilungsverfahren		
Anmeldegebühr für nationale Anmeldungen (§ 34 Patentgesetz)		
- bei elektronischer Anmeldung		
- die bis zu 10 Patentansprüche enthält	311 000	40
- die mehr als 10 Patentansprüche enthält.....	311 050	40 EUR + 20 EUR für <u>jeden</u> Anspruch > 10
- bei Anmeldung in Papierform		
- die bis zu 10 Patentansprüche enthält	311 100	60
- die mehr als 10 Patentansprüche enthält.....	311 100	60 EUR + 30 EUR für <u>jeden</u> Anspruch > 10
Bitte beachten Sie, dass es sich bei Anmeldungen in Papierform immer um die Gebührennummer 311 100 handelt.		
Anmeldegebühr für internationale Anmeldungen bei Einleitung der nationalen Phase (Art. III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG)		
- die bis zu 10 Patentansprüche enthalten	311 150	60
- die mehr als 10 Patentansprüche enthalten	311 160	60 EUR + 30 EUR für <u>jeden</u> Anspruch > 10
Recherchegebühr (§ 43 Patentgesetz)	311 200	300
Prüfungsantragsgebühr (§ 44 Patentgesetz)		
- wenn ein Rechercheantrag nach § 43 Patentgesetz bereits gestellt worden ist	311 300	150
- wenn ein Rechercheantrag nach § 43 Patentgesetz nicht gestellt worden ist	311 400	350
Anmeldeverfahren für ein ergänzendes Schutzzertifikat (§ 49a PatG)	311 500	300
Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 49a Abs. 3 PatG)		
- wenn der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird.....	311 600	100
- wenn der Antrag nach dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird.....	311 610	200

2. Hinweis zur Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung

Für jedes Patent und jede Anmeldung ist unaufgefordert bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres, gerechnet vom Anmeldetag an, eine Jahresgebühr nach dem Patentkostengesetz zu entrichten (§ 17 PatG).

Die Gebührensätze für die ab dem 3. Patentjahr zu zahlenden Jahresgebühren entnehmen Sie bitte dem Kostenmerkblatt ([Vordruck A 9510](#)).

Die Jahresgebühren für Patente und Patentanmeldungen sind jeweils für die folgende Schutzfrist am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Die Jahresgebühren für Patente und Patentanmeldungen dürfen frühestens ein Jahr vor Eintritt der Fälligkeit vorausgezahlt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate werden am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Laufzeitbeginn fällt. Wird das Schutzzertifikat erst nach Ablauf des Grundpatents erteilt, wird die Jahresgebühr für die bis dahin abgelaufenen Schutzfristen am letzten Tag des Monats fällig, in den der Tag der Erteilung fällt. Die Jahresgebühren für Schutzzertifikate dürfen schon früher als ein Jahr vor Eintritt der Fälligkeit vorausgezahlt werden.

Wird die Jahresgebühr nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit bezahlt, so kann sie mit dem Verspätungszuschlag von 50 EUR noch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Fälligkeit entrichtet werden.

Wird die Jahresgebühr nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen beziehungsweise erlischt das Patent.

3. Beispiele zur Berechnung der Anmeldegebühr (§ 34 PatG) nach den Gebührennummern 311 000 bis 311 160

a) Elektronische nationale Patentanmeldung

aa)	mit bis zu 10 Patentansprüchen: Gebührennummer	311 000	=	40 EUR
	- Anmeldung mit 1 Patentanspruch:				40 EUR
	- Anmeldung mit 10 Patentansprüchen:				40 EUR
bb)	mit mehr als 10 Patentansprüchen: Gebührennummer	311 050	=	40 EUR + (A* x 20 EUR)	
	*A = Anzahl der Patentansprüche über 10				
	- Anmeldung mit 11 Patentansprüchen: 40 EUR + (1 x 20 EUR)		=	60 EUR
	- Anmeldung mit 30 Patentansprüchen: 40 EUR + (20 x 20 EUR)		=	440 EUR

b) Nationale Patentanmeldung in Papierform

aa)	mit bis zu 10 Patentansprüchen: Gebührennummer	311 100	=	40 EUR x 1,5 =	60 EUR
	- Anmeldung mit 1 Patentanspruch:					60 EUR
	- Anmeldung mit 10 Patentansprüchen:					60 EUR
bb)	mit mehr als 10 Patentansprüchen: Gebührennummer	311 100	=	[40 EUR + (A* x 20 EUR)] x 1,5		
				= 60 EUR + (A* x 30 EUR)		
	*A = Anzahl der Patentansprüche über 10					
	- Anmeldung mit 11 Patentansprüchen: 60 EUR + (1 x 30 EUR)		=	90 EUR	
	- Anmeldung mit 30 Patentansprüchen: 60 EUR + (20 x 30 EUR)		=	660 EUR	

c) Einleitung der nationalen Phase einer PCT-Anmeldung

aa)	mit bis zu 10 Patentansprüchen: Gebührennummer	311 150	60 EUR	
	- Anmeldung mit 1 Patentanspruch:			60 EUR	
	- Anmeldung mit 10 Patentansprüchen:			60 EUR	
bb)	mit mehr als 10 Patentansprüchen: Gebührennummer	311 160	=	60 EUR + (A* x 30 EUR)	
	*A = Anzahl der Patentansprüche über 10				
	- Anmeldung mit 11 Patentansprüchen: 60 EUR + (1 x 30 EUR)		=	90 EUR
	- Anmeldung mit 30 Patentansprüchen: 60 EUR + (20 x 30 EUR)		=	660 EUR

Wichtiger Hinweis:

Wird **im Laufe des Patenterteilungsverfahrens** die Anzahl der Patentansprüche erhöht, so dass sich im Vergleich zur bereits gezahlten Anmeldegebühr eine höhere Anmeldegebühr ergibt, wird der Differenzbetrag mit Eingang der zusätzlichen Patentansprüche fällig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PatKostG). Die Zahlungsfrist beträgt drei Monate ab Fälligkeit.

Wird der Differenzbetrag innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vollständig entrichtet, gilt die Handlung, das heißt die Änderung der Patentansprüche, als nicht vorgenommen (§ 6 Abs. 2 PatKostG) und die nachgereichten Patentansprüche werden nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung des Differenzbetrages finden die Gebührennummern analog zu den oben genannten Beispielen Anwendung.

Bei jeder Zahlung sind das **vollständige Aktenzeichen** und der Verwendungszweck in Form der **Gebührennummer** (siehe oben) anzugeben. Unkorrekte beziehungsweise unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung.

Die Gebühren und Auslagen des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts sind im Kostenmerkblatt ([Vordruck A 9510](#)) enthalten. Der Vordruck kann beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie über das Internet (www.dpma.de) bezogen werden.